

„Römerquellen-Treff e.V.“

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Römerquellen-Treff e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung der Stadtteileinrichtung „Römerquellen-Treff“ als eine soziale Begegnungsstätte, in Kooperation mit der Stadt Mainz als Eigentümerin der Einrichtung, sowie gegebenenfalls weiteren Partnern.

Der Verein unterstützt damit -ideell und materiell- die Stadt Mainz bei deren Bemühungen um Angebote und Ausgestaltung sozialer Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Migranten- und Seniorenarbeit.

Der Verein sorgt mit eigenen Maßnahmen -vornehmlich ist dies die Beschaffung von Finanzmitteln- dafür, die Stadtteileinrichtung „Römerquellen-Treff“ so auszustatten, dass sie für die Bewohner des Stadtteiles Mainz-Finthen-Römerquelle als Stätte für Begegnung und soziale Mitbestimmung zur Verfügung stehen kann. Die Zusammenarbeit mit dem „Römerquellen-Beirat“, relevanten Vereinen und Gruppierungen, den städtischen Ämtern und besonders dem Ortsbeirat Mainz-Finthen als politische Institution wird hierbei als bindend gesehen.

Sponsoring und die Aufnahme von ausschließlich dem Vereinszweck dienenden Verbindungen zu Wirtschaftsunternehmen, Betrieben oder sonstigen Unternehmungen werden als sinnvoll angesehen und betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - h) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über eine Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei

Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Solche Anträge können in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, damit sie in der Einladung ordnungsgemäß angekündigt werden können.

- (4) Alle Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Geheime Wahlen werden durchgeführt, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies fordern.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Über den Ablauf und die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit der Angabe einer Begründung fordert.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein stets durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Die Vorstandmitglieder fassen in Vorstandssitzungen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Beschaffung von Fördermitteln. Entwicklung von Konzepten zu diesem Zweck.
 - Absprachen und Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stadt Mainz.
 - Absprachen und Zusammenarbeit mit dem Römerquellenbeirat.
 - Absprachen und Zusammenarbeit mit den Parteien im Ortsbeirat, sowie dem Ortsvorsteher.
 - Absprache und Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Vereines.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (7) Der Vorstand führt Kassenbücher und Konten nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Innerhalb des Vorstandes ist hierfür der/die Kassierer/in zuständig und verantwortlich.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen alljährlich den Abschluss der Jahresrechnung des Vereines, einschließlich der gesamten Konten- und Kassenführung.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht. Nach Akzeptanz durch die Versammlung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

Auf ihren Antrag hin können die Entlastungen auch für jedes Mitglied des Vorstandes einzeln beantragt werden.

Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz als Trägerin des Römerquellen-Treffs mit dem Zweck der Verwendung gemäß § 2 der Satzung.

(2) Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.